



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 17.04.2024
Öffentlich einsehbar bis: 17.10.2024
Meldungsnummer: UV02-0000003719

Publizierende Stelle



Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid gegen Profi Fassadenbau GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Profi Fassadenbau GmbH
CHE-249.419.571
c/o: Leonte Flutur
Zürcherstrasse 145
8406 Winterthur

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

betreffend **Rechtsöffnung**

Es wird verfügt:

1. Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von **10 Tagen** ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um in zwei Exemplaren schriftlich zum Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin Stellung zu nehmen. Die Gesuchsgegnerin hat insbesondere darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der Gesuchstellerin sie im Einzelnen bestreitet. Die Beweismittel sind mit der Stellungnahme einzureichen. Bei Säumnis entscheidet das Gericht aufgrund der Akten.

Diese Frist wird – bei Vorliegen zureichender Gründe – höchstens einmal und nur kurz erstreckt.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

2. Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass ihr während der gleichen Frist die Originalakten dieses Verfahrens nach vorgängiger telefonischer Anmeldung bei der Bezirksgerichtskanzlei zur Einsichtnahme offen stehen.

3. Die Kosten dieses Verfahrens richten sich nach Art. 48 der Gebührenverordnung zum SchKG.

4. ...

Geschäftsnummer: EB240095-K_Z01

Entscheiddatum: 02.04.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Einzelgericht summarisches Verfahren

Frist: 10 Tage

Frist von 10 Tagen ab Publikation

Kontaktstelle:
Bezirksgericht Winterthur
Lindstrasse 10
8400 Winterthur